

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 12. September 2003

Teil II

421. Verordnung: Sanitäter-Ausweis- und Fortbildungspass-Verordnung – SanAFV

421. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Form und Inhalt des Berufs- bzw. Tätigkeitsausweises und des Fortbildungspasses für Sanitäter (Sanitäter-Ausweis- und Fortbildungspass-Verordnung SanAFV)

Auf Grund des § 24 des Sanitätergesetzes (SanG), BGBl. I Nr. 30/2002 wird verordnet:

Berufs- bzw. Tätigkeitsausweis (Sanitäterausweis)

§ 1. (1) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

(2) Die Rechtsträger der Einrichtungen haben den bei ihnen tätigen Sanitätern über Antrag einen Sanitäterausweis auszustellen, der den Mustern der **Anlagen 1 oder 2** zu entsprechen hat. Er hat insbesondere zu enthalten:

1. den Rechtsträger der Einrichtung, bei der der Sanitäter tätig ist,
2. den Vor- und Familiennamen des Sanitäters,
3. das Geburtsdatum des Sanitäters,
4. das Lichtbild des Sanitäters,
5. die Abkürzung der Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnung gemäß § 22 Abs. 1 SanG,
6. die Gültigkeitsdauer des Ausweises und
7. die Unterschrift des Sanitäters.

(3) Die Rechtsträger der Einrichtungen haben jeden Sanitäterausweis mit einer Ordnungsnummer (Personalnummer) zu versehen. Sie haben sicherzustellen, dass die Nummern eindeutig identifizierbar und zuordenbar sind.

(4) Jeder Sanitäterausweis ist mit einer Berechtigungsmarke, die dem Muster der **Anlage 3** entspricht, und dem Datum der Gültigkeit zu versehen. Auf der Berechtigungsmarke ist die Abkürzung der Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnung sowie die Gültigkeitsdauer des Ausweises zu vermerken. An Stelle der Berechtigungsmarke kann die Abkürzung der Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnung sowie die Gültigkeitsdauer des Ausweises direkt am Sanitäterausweis durch Aufdruck vermerkt werden.

(5) Änderungen gemäß Abs. 2 Z 2 und 5 sind vom Rechtsträger der Einrichtung, bei der der Sanitäter tätig ist, im Sanitäterausweis zu vermerken bzw. es ist ein neuer Sanitäterausweis auszustellen.

Sanitäterausweis für Soldaten im Bundesheer

§ 2. (1) Für im Bereich des Bundesheeres tätige Sanitäter kann von den Formerfordernissen der Muster der Anlagen 1 und 2 abgewichen werden. In diesem Fall gelten diese Sanitäterausweise nur für den Bereich des Bundesheeres.

(2) Die im Bereich des Bundesheeres ausgestellten Sanitäterausweise haben einheitlich zu sein und insbesondere die Daten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 7 zu beinhalten. Sie sind mit einer Ordnungsnummer zu versehen, die eindeutig identifizierbar und zuordenbar ist.

(3) Änderungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 5 sind direkt im Sanitäterausweis zu vermerken.

Fortbildungspass

§ 3. (1) Der Fortbildungspass hat neben den in § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Daten insbesondere folgende Vermerke zu enthalten:

1. die Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnung,
2. Notfallkompetenzen,

3. abgelegte Rezertifizierungen gemäß § 51 SanG,
4. Besuch von Fortbildungen gemäß § 50 SanG,
5. den Stichtag gemäß § 15 SanG und
6. die Stampiglie des Rechtsträgers der ausstellenden Einrichtung sowie die Unterschrift des Eintragenden.

(2) Personen, die zur Ausübung von Tätigkeiten als Sanitäter berechtigt sind, jedoch zu keiner Einrichtung gemäß § 23 Abs. 1 SanG tätig sind und glaubhaft machen, keinen Fortbildungspass zu besitzen, ist durch den Rechtsträger der Einrichtung, bei dem der Sanitäter

1. eine Fortbildung gemäß § 50 SanG oder
 2. die Rezertifizierung gemäß § 51 SanG
- erfolgreich absolviert hat, gegen Kostenersatz ein Fortbildungspass gemäß Abs. 1 auszustellen.

Rauch-Kallat

Anlage 1
(zu § 1)

Muster des Berufs- bzw. Tätigkeitsausweises

Vorderseite:

EMBLEM UND NAME DER EINRICHTUNG GEMÄSS § 23 SanG		
BERUFS- bzw. TÄTIGKEITSAUSWEIS SANITÄTER		
(alf. Mikro- chip)	Foto
	Name	
	
	Vorname	
	
	Geburtsdatum	

Rückseite:

Variante a)

.....	
.....	
Unterschrift des Sanitäters	
Raum für Berechtigungsmarke (oder Aufdruck)	
.....
Datum, ausstellende Einrichtung	Ordnungsnummer

Variante b)

Magnetstreifen	
.....	
.....	
Unterschrift des Sanitäters	
Raum für Berechtigungsmarke (oder Aufdruck)	
.....
Datum, ausstellende Einrichtung	Ordnungsnummer

Muster des Berufs- bzw. Tätigkeitsausweises

BERUFS- bzw. TÄTIGKEITS-
AUSWEIS
FÜR
SANITÄTER

Emblem des
Rechtsträgers der
Einrichtung gemäß § 23 SanG

Nr.

- 3 -

Name:
.....

Vorname:
.....

Geburtsdatum:
.....

Raum für Berechtigungsmarke
(oder Aufdruck)

Für den Rechtsträger:

.....

.....

Ort Datum

- 2 -

Foto

Unterschrift des Sanitäters:

.....

- 4 -

Raum für Änderungen:

Anlage 3
(zu § 1)

Muster der Berechtigungsmarke

RS	gültig bis MM/JJ
----	---------------------

NFS	gültig bis MM/JJ
-----	---------------------

NKA	gültig bis MM/JJ
-----	---------------------

NKV	gültig bis MM/JJ
-----	---------------------

NKI	gültig bis MM/JJ
-----	---------------------